

Nutzungs- und Haftungsreglement

Infrastruktur Medien und Informatik der Schule Triengen

Nutzungsbestimmungen

1. Allgemeines

Die Schule definiert die Lerninhalte und den Einsatz der Geräte im Unterricht.

Die Schule bestimmt, wann mit den schuleigenen Geräten zu Hause gearbeitet werden darf.

Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrperson an andere Lernende ausgeliehen werden.

Die Medien/Informatik Lehrperson bespricht diese Bestimmungen mit der Klasse vor dem ersten Einsatz der Geräte.

2. Geräte

Die Lernenden der **7. bis 9. Klassen** arbeiten mit ihrem persönlichen Gerät der Schule. Hier gibt es zwei verschiedene Arten zu unterscheiden:

a) *Der Schüler benutzt ein Leihgerät der Schule:* In diesem Fall verbleiben die Geräte grundsätzlich in der Schule. Falls Hausaufgaben oder andere Arbeiten für die Schule ausserhalb des Unterrichts gemacht werden müssen, so sind diese im Schulhaus oder zu Hause an einem privaten Gerät zu erledigen. Zeitfenster für die Arbeit im Schulhaus sind die Frühstunde, Freistunden, Zeit über den Mittag oder die Hausaufgabenhilfe bis 18.00 Uhr. Danach wird das Gerät wieder in den Aufbewahrungsplatz im Klassenzimmer zurückgestellt (regelmässige Kontrolle durch die Klassenlehrperson).

b) Der Schüler kauft das Gerät von der Schule für 100 Franken ab: Danach gehört das Gerät grundsätzlich dem Schüler. Weil die Gemeinde diesen Kauf mit rund 300 Franken unterstützt, stellt die Schule eine Forderung: Der Schüler muss das Gerät jeden Tag im Unterricht dabei haben und damit arbeiten. Die Garantiedauer endet mit dem Schulaustritt. Schadensfallabwicklung geschieht über den Schulsupport (siehe Anhang «Kauf- und Nutzungsvertrag»).

3. Verantwortung

Die Lernenden tragen die Verantwortung für ihr Gerät. Sie gehen sorgfältig damit um und achten darauf, dass es nicht beschädigt wird oder verloren geht. Es ist verboten, während der Arbeit am Computer zu essen und / oder zu trinken.

Die Klassenlehrpersonen überprüfen die Geräte regelmässig auf Beschädigungen.

- 4. Netzanmeldung** Die Lernenden müssen sich mit eigenem Benutzernamen und Passwort im Netzwerk anmelden und werden registriert. Es ist verboten, sich fremde Passwörter zu beschaffen oder sich unter einem anderen Namen anzumelden.
- 5. Drucken** Die Lernenden nutzen den Drucker ausschliesslich für schulische Zwecke. Auf Ausdrücke soll, wenn immer möglich, verzichtet werden.
- 6. Microsoft 365** Die Lernenden speichern ihre Dokumente auf Microsoft365. Für die Datensicherheit (Richtlinien zu Passwörtern, Umgang mit Daten, Mails aus externen und unbekanntenen Quellen usw.) sind sie selbst verantwortlich.
- 7. Unterrichtsende** Am Ende der Unterrichtsstunde oder nach getaner Arbeit sind die Geräte ordnungsgemäss herunterzufahren und am angestammten Platz zu deponieren.
- 8. Nutzung ausserhalb der Schule** Zu schulischen Zwecken können die Lernenden gekaufte Geräte (siehe Punkt 2) mit nach Hause nehmen. Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie in der Schule. Die Einhaltung der Regeln liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Sicherheit

- 9. Software** Die installierte Software darf weder kopiert noch verändert werden. Nachinstallationen von Software sind nur mit Genehmigung der Klassenlehrperson oder der technischen Verantwortlichen Medien und Informatik gestattet. Es darf keine nicht lizenzierte Software installiert oder auf die Harddisk kopiert werden.
- Verboten sind Herunterladen und Benutzung von Programmen, die Installationen verändern, die Sicherheit des Netzwerks gefährden oder das Netzwerk in irgendeiner Weise negativ beeinflussen.
- Falls Software oder Inhalte heruntergeladen werden, welche die Sicherheit des Netzwerks beeinträchtigen oder den Grundsätzen der Schule widersprechen (z. B. Software mit Rassistischem, Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Charakter), kann der Verantwortliche ICT das Gerät konfiszieren und neu aufsetzen. Der diesbezügliche Aufwand wird den Eltern in Rechnung gestellt.
- 10. Hardware** Jeder Eingriff an der Hardware ist verboten.
- 11. Defekte/ Viren** Treten Defekte oder Viren auf, muss dies umgehend der Klassenlehrperson oder der Person technischer Verantwortlicher Medien und Informatik gemeldet werden.

- 12. Monitoring** Die Geräte sind an das Schulnetz angeschlossen. In diesem Rahmen können Geräte und deren Nutzung überprüft (Verlauf Internet, Installationen...).
- 13. Rechte** Die Verwaltung, Kontrolle und die Administratorenrechte der Geräte obliegen der Schule. Nach dem Austritt aus der Schule werden diese an die Schüler/innen übertragen.

Internetnutzung

- 14. Schulische Zwecke** Die Lernenden nutzen während der Unterrichtszeit das Internet, E-Mail, Messenger-Programme, Foren und Chats nur, wenn es im Rahmen der Aufgabenstellung durch die Lehrperson erforderlich ist.
- Es dürfen während des Unterrichts und im Schulhaus nur Daten heruntergeladen werden, die für den Unterricht benötigt werden.
- Die Nutzung von Social Media ist untersagt, ausser es gibt einen Auftrag der Lehrperson. Dies gilt auch für die Pausen.
- Die Computer dürfen während des Unterrichtes nicht zum Spielen verwendet werden.
- Ebenfalls untersagt sind Besuch und Weitergabe von Webseiten, die einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen (so z.B. gegen die Menschenwürde verstossenden, einen pornographischen und / oder rassistischen Inhalt haben oder Gewalt verherrlichen).
- 15. Cybermobbing** Via Internet (auch von zu Hause aus) dürfen keine Aussagen oder Informationen in Text, Bild, Audio oder Video über andere Personen verbreitet werden, die deren Persönlichkeits- und Urheberrechte verletzen. Diesbezügliche Vergehen können strafrechtlich verfolgt werden.
- 16. Fotos/ Videos** Während des Unterrichts und im Schulhaus ist es verboten, ohne Auftrag einer Lehrperson Fotos, Videos oder Tonaufnahmen zu erstellen. Ohne Genehmigung einer Lehrperson dürfen solche Fotos, Videos und Tonaufnahmen nicht auf Social-Media-Kanälen wie z. B. Instagram, Snapchat, WhatsApp usw. veröffentlicht werden. Fotos der Schulwebsite dürfen weder kopiert noch anderweitig im Internet veröffentlicht werden (Copyright liegt bei der Schule).

Haftung

17. Schäden

- a) *Leihgeräte*: Diese Geräte gehören der Schule. Die Lernenden haften für die mutwillige Beschädigung der ausgeliehenen Laptops.
Bei **Schäden durch Lernende** übernehmen in der Regel Erziehungsbeauftragte die Haftung für ihre Kinder. Die meisten Haushalte verfügen über eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden an Dritten (Schule) übernehmen*.
- b) *Kaufgeräte*: Die Geräte gehören den Lernenden. Bei Beschädigungen haben die Schüler die Laptops auf eigene Kosten (falls die Garantieleistung verweigert wird) reparieren zu lassen (über die Schule organisiert). Falls die Reparatur zu aufwändig und zu teuer ist, können die Lernenden bei der Schule ein neues Gerät kaufen. Dies dann aber zum Originalpreis ohne finanzielle Unterstützung durch die Schule. Oder sie können für den Rest der Dauer der Sekundarschule ein Gerät bei der Schule ausleihen. Dann gelten die diesbezüglichen Regeln.

* Hinweis bzgl. Selbstbehalt

Für Schäden, die Lernende unabsichtlich aus leichter Fahrlässigkeit anrichten, wird der Selbstbehalt auf Nachweis von der Schule zurückerstattet.

Für Schäden, die Lernende grobfahrlässig oder mutwillig anrichten, wird kein Selbstbehalt zurückerstattet.

Dieses Reglement wurde in Kraft gesetzt: Triengen, 1. August 2021



Hansruedi Estermann
Rektor



Marcel Haas
Schulleiter Sekundarschule

Einsichtserklärung

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden das **«Nutzungs- und Haftungsreglement Infrastruktur Medien und Informatik der Schule Triengen»** gelesen und verstanden zu haben.

.....

Ort und Datum

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift Schüler/in

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Wir wünschen für unser Kind:

ein Leihgerät

ein Kaufgerät (siehe separaten Kauf- und Nutzungsvertrag im Anhang)

Anhang:

Kauf- und Nutzungsvertrag

(Zusammenfassung aus dem Nutzungsreglement)

Der Schüler/die Schülerin _____ erwirbt von der Schule Triengen ein Laptop der Marke Lenovo. Der Preis dafür beträgt 100 Franken (gegenüber dem normalen Ankaufspreis durch die Schule von 400 Franken). Damit verbunden sind folgende Auflagen/Regelungen:

- a) Als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde arbeiten die Lernenden mit diesem Gerät im Unterricht sowie ausserhalb der Unterrichtszeiten und des Schulhauses.
- b) Das aufgeladene Gerät befindet sich während der Unterrichtszeit im Schulhaus.
- c) In der unterrichtsfreien Zeit können die Lernenden das Gerät nach Hause nehmen.
- d) Bei Beschädigungen haben die Schüler die Laptops auf eigene Kosten (falls die Garantieleistung verweigert wird) reparieren zu lassen (über die Schule organisiert).
- e) Falls die Reparatur bei einem Defekt zu aufwändig und zu teuer ist, können die Lernenden bei der Schule ein neues Gerät kaufen - dies dann aber zum Originalpreis ohne finanzielle Unterstützung durch die Schule. Oder er kann für den Rest der Dauer der Sekundarschule ein Gerät bei der Schule ausleihen. Dann gelten die diesbezüglichen Regeln.
- f) Die Garantiedauer für das Gerät endet mit dem Schulaustritt. Schadenfallabwicklung geschieht über den Schulsupport.

Triengen,

.....
Schüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Verantwortlicher ICT